

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen in der Stadt Herne

- Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 -

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 18 20
44621 Herne

Redaktion:

Dezernat IV
Fachbereich Soziales
Kornelia Majchrzak
Hauptstr. 241, 44649 Herne
Tel.: 02323 16-3268
e-mail: kornelia.majchrzak@herne.de
www.herne.de

Inhaltsübersicht

Seite

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2 Berichtszeitraum	4
1.3 Organisation der Aufsichtsbehörde	5
1.4 Wohn- und Betreuungsangebote in Herne	5
2. Handlungsfelder der Aufsichtsbehörde	8
2.1 Beratung und Information	8
2.2 Beiratsarbeit	9
2.3 Regelprüfungen.....	9
2.4 Anlassbezogene Prüfungen	12
2.5 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung	15
2.6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Mitwirkung in Arbeitskreisen.....	15
3. Fazit	16
4. Ausblick.....	18
4.1 Neuer Rahmenprüfkatalog	18
4.2 Einzelzimmerquote.....	18
4.3 Neue Wohnformen und Angebotstypen.....	19
4.4 Neue Einrichtungen.....	19

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für das Handeln der Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen ist zum jetzigen Zeitpunkt das am 16.10.2014 in Kraft getretene Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) sowie die dazu ergangene Durchführungsverordnung (WTG-DVO). Das neue WTG war Bestandteil des Änderungsgesetzes „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW)“, das sich relativ lange im Gesetzgebungsverfahren befand. Das neue Wohn- und Teilhabegesetz hat das bis dahin geltende Wohn- und Teilhabegesetz vom 18. November 2008 abgelöst. Die Aufsichtsbehörde hat im überwiegenden Teil des Berichtszeitraumes auf der Grundlage des WTG 2008 gearbeitet. Das WTG 2008 wurde im letzten Tätigkeitsbericht zusammenfassend erläutert. Deshalb wird hier darauf verzichtet.

Der Zweck des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes ist in § 1 WTG definiert: „Das Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungseinrichtungen fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.“

Das neue Wohn- und Teilhabegesetz verfolgt eine andere Systematik als das bisherige Gesetz. Es soll insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen. Nach altem Wohn- und Teilhabegesetz (2008) musste eine Betreuungseinrichtung, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fiel, alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ausnahmen waren nur in Einzelfällen möglich. Dies galt auch für alternative Wohnformen. Das neue Wohn- und Teilhabegesetz (2014) gilt für Betreuungsleistungen sowie für die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen. Die Rede ist nun nicht mehr von Bewohnerinnen, Bewohnern und Trägern, sondern von Nutzerinnen, Nutzern und Leistungsanbietern.

Das neue Gesetz unterscheidet die verschiedenen Angebote von Wohn- und Betreuungsleistungen nach *fünf Angebotstypen*, die im Folgenden kurz erläutert werden und alle in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung stellen. Sie sind in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig und werden entgeltlich betrieben (bisher: „stationäre Einrichtungen“).

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hierunter fallen Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften zeichnen sich u. a. durch freie Wählbarkeit der Leistungsanbieter, Ausübung des Hausrechts, eine eigenständige Gestaltung der Gemeinschaftsräume, gemeinschaftliche Verwaltung der Finanzmittel sowie eine selbstbestimmte gemeinschaftliche Lebens- und Haushaltsführung aus. Es liegt in keinem Bereich ein bestimmender Einfluss eines Leistungsanbieters vor.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften zeichnen sich durch eine fehlende rechtliche Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen aus. Die ausschließliche Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer ist bei dieser Art von Wohngemeinschaft, im Vergleich zu den selbstverantworteten Wohngemeinschaften, nicht gegeben.

Angebote des Servicewohnens

Servicewohnen bezeichnet Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie z.B. Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.

Gasteinrichtungen

Unter dem Sammelbegriff der Gasteinrichtungen sind Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize zusammengefasst.

Die gesetzlichen Anforderungen an die jeweiligen Angebotstypen unterscheiden sich u. a. hinsichtlich der baulichen und personellen Anforderungen sowie der Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote. Die behördliche Qualitätssicherung ist in Prüfungsinhalt und -intervall je nach Angebotstyp unterschiedlich durchzuführen. Eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde besteht grundsätzlich für alle o.g. Angebotstypen.

Weitere grundsätzliche Änderungen des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes sind u.a.:

- Die Anforderungen an die Wohnqualität für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die vorher in einer Verordnung zum Landespflegegesetz geregelt waren, wurden ins WTG bzw. in die WTG-DVO übernommen.
- In neuen Einrichtungen sind nur noch Einzelzimmer mit Individual-Bädern zulässig.
- Alle bestehenden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot müssen bis zum 31.07.2018 über eine Einzelzimmerquote von mindestens 80% und über Individual-Bäder (bzw. in Ausnahmefällen Tandem-Bäder) verfügen.
- In jeder Einrichtung muss für je bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzer, die in Doppelzimmern leben, mindestens ein Krisenzimmer vorhanden sein.
- In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind nur Einzelzimmer zulässig.
- Spezielle Vorschriften zur Gewaltprävention, zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden in das Gesetz aufgenommen.
- Die Verpflichtung der Leistungsanbieter zum Schutz vor Infektionen wurde ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.
- Leistungsanbieter werden zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung verpflichtet.
- Leistungsanbieter haben sicherzustellen, dass Beschäftigte, die ältere pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Einschränkungen betreuen, in angemessenem Umfang über palliativpflegerische sowie geriatrische oder gerontopsychiatrische Kenntnisse verfügen.

- Leistungsanbieter müssen die persönliche Eignung ihrer Beschäftigten in regelmäßigen Abständen überprüfen.
- Der Begriff der Fachkraft und Vorbehaltsaufgaben für (Pflege-)Fachkräfte werden im Gesetz definiert.
- Die Kommune kann eine „Ombudsperson“ bestellen.
- Einrichtungsleitungen müssen u. a. über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen verfügen. Der Umfang dieser grundlegenden Kenntnisse wird vom Ministerium noch zu regeln sein. Einrichtungsleitungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben und diese grundlegenden Kenntnisse nicht nachweisen können, müssen innerhalb von vier Jahren entsprechende Fortbildungen nachholen.
- In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine Fachkraft anwesend sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen.
- Regelprüfungen können im Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel vorlagen.
- Das neue Gesetz hat u. a. den Zweck, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten. Dazu soll das Qualitätsmanagement des Leistungsanbieters ein Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der beschäftigten beinhalten.

Dies sind nur „schlagwortartig“ zusammengefasst einige grundsätzliche Neuerungen, alle aufzulisten würde zu weit führen.

1.2 Berichtszeitraum

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Nach aktueller Weisung des zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen umfassen die Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen zukünftig die Zeiträume 2015 bis 2016, 2017 bis 2018, 2019 bis 2020 etc.. Der letzte Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen der Stadt Herne umfasste den Zeitraum 2012 bis 2013. Um den Berichtszeitraum an die Vorgaben des Ministeriums anzupassen, musste für das Jahr 2014 separat ein Tätigkeitsbericht erstellt werden. Der vorliegende Bericht wurde nicht zu Beginn des Jahres 2015 gefertigt, da zunächst abgewartet wurde, ob durch das zuständige Ministerium wie an-

gekündigt Vorgaben für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes gemacht werden. Diese lagen aber bis zum jetzigen Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

1.3 Organisation der Aufsichtsbehörde

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Beratungs- und Prüfbehörden sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen. Das MGEPA nennt die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden „WTG-Behörden“.

Die WTG-Behörde der Stadt Herne ist organisatorisch als eigenständiges Team innerhalb der Verwaltungsabteilung dem Fachbereich 41 – Soziales – zugeordnet. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch innerhalb der Senioren- und Behindertenhilfe. Der Fachbereich Soziales gehört zum Dezernat IV der Stadt Herne.

Das Team der Aufsichtsbehörde besteht aus insgesamt vier Vollzeitmitarbeitern, davon sind zwei Verwaltungsfachkräfte und zwei Pflegefachkräfte. Räumlich angesiedelt ist die Aufsichtsbehörde im WEZ-Gebäude, Hauptstraße 241, 44649 Herne in den Zimmern 379 und 380.

Ansprechpartner der zuständigen Aufsichtsbehörde in Herne

Kornelia Majchrzak	Tel. 02323 16 – 3268	- Teamkoordinatorin -
Michael Niedballa	Tel. 02323 16 – 3202	- Sachbearbeiter -
Karin Masuch	Tel. 02323 16 – 3280	- Pflegefachkraft -
Cornelia Grote	Tel. 02323 16 – 3302	- Pflegefachkraft -

Fax: 02323 16 – 12 33 92 05

E-Mail: heimaufsicht@herne.de

Post: Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne

1.4 Wohn- und Betreuungsangebote in Herne

Auf Grundlage des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen von 2008 fielen in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 15.10.2014 folgende Betreuungseinrichtungen in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde:

Vollstationäre Einrichtungen nach WTG 2008 (Stand 15.10.2014)

Altenpflege	18	1.808 Plätze
Kurzzeitpflege	1	24 Plätze
Hospiz	1	10 Plätze
Eingliederungshilfe (inkl. Außenwohngruppen)	9	301 Plätze
Insgesamt:	29	2.143 Plätze

Mit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz erweiterte sich der Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde ab dem 16.10.2014 auf die Einrichtungen der Tagespflege, ambulante Pflegedienste (behördliche Qualitätssicherung nur bei den ambulanten Diensten, die ihre Dienste in Wohngemeinschaften anbieten), Angebote des Servicewohnens und auf (bisher nicht erfasste) ambulant betreute Wohngemeinschaften in Herne.

Alle Angebotstypen des neuen WTG fallen in den Geltungsbereich des Gesetzes und unterliegen einer Anzeigepflicht, so auch die Wohn- und Betreuungsangebote, die bisher nicht in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes in der bis vor Ablauf des 15.10.2014 geltenden Fassung fielen (z. B. die ambulanten Dienste). Die Anbieter dieser Wohn- und Betreuungsleistungen sollten ihren Betrieb bis spätestens zum 30.06.2015 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Für sie gelten die Anforderungen nach dem WTG ein Jahr nach Inkrafttreten des WTG 2014. Eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde könnte in diesen Einrichtungen deshalb frühestens nach dem 16.10.2015 erfolgen.

Das zuständige Ministerium wird eine landesweit einheitliche Datenbank („PfAD.wtg“) zur Verfügung stellen. Diese IT-Lösung ermöglicht die Umsetzung der im WTG verankerten Anzeigepflicht für den Betrieb von Angeboten im Sinne des Gesetzes einschließlich der regelmäßigen Aktualisierungspflichten durch eine Online-Anwendung sowie die Unterstützung der sich daran anschließenden behördlichen Qualitätssicherung. In dieser Datenbank sollen sich alle Anbieter registrieren können. Da diese Datenbank aber noch nicht zur Verfügung steht, wird der Termin der genannten Anzeigepflicht (30.06.2015) großzügig ausgelegt. Aufgrund fehlender Anzeigen sind die Angaben in der folgenden Tabelle stellenweise unvollständig.

Wohn- und Betreuungsangebote in Herne nach neuem WTG (Stand 31.12.2014)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	26	2.097 Plätze
- davon in dem Bereich Altenpflege	18	1.808 Plätze
- davon in dem Bereich Eingliederungshilfe	8	289 Plätze
Gasteinrichtungen	8	136 Plätze
- davon Kurzzeitpflege	1	24 Plätze
- davon Hospize	1	10 Plätze
- davon Tages- und Nachtpflege	6	102 Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	8	92 Plätze
- davon selbstverantwortet	*	*
- davon anbieterverantwortet	*	*
Servicewohnen	*	
Ambulante Dienste mit Sitz in Herne	23	

(* Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes sind statistische Angaben zu diesen Bereichen noch nicht möglich.)

2. Handlungsfelder der Aufsichtsbehörde

2.1 Beratung und Information

Ein Aufgabenschwerpunkt der zuständigen Aufsichtsbehörde ist - auch nach dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz - die Beratung und Information gemäß § 11 WTG („Anspruch auf Information und Beratung“). Die Aufsichtsbehörde informiert und berät gemäß WTG insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Beiratsmitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, die Beschäftigten und ihre Vertretungen, Vertrauenspersonen und Vertretungsgremien und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

Grundsätzlich berät die Aufsichtsbehörde alle Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten informiert zu werden. Die Aufsichtsbehörde berät auch auf Antrag von Personen und Trägern, die Wohn- und Betreuungsangebote errichten wollen oder bereits betreiben, bei der Planung und dem Betrieb. Darüber hinaus oblag der Aufsichtsbehörde - neben den o.g. Beratungen im Rahmen des WTG - im Berichtszeitraum auch die Aufgabe, Investoren und Träger von geplanten Neubau- oder Umbaumaßnahmen nach dem Landespflegegesetz bzw. nach dem neuen Alten- und Pflegegesetz (APG) zu beraten.

Sofern im Einzelfall (z.B. bei einer Regelprüfung oder Anlassprüfung) vor Ort festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, berät die zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 1 WTG („Mittel der behördlichen Qualitätssicherung“) über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel. Die Beratungen erfolgten überwiegend in persönlichen Gesprächen und zum Teil ergänzend in schriftlicher Form (z.B. „schriftliche Mängelberatungen“ gemäß § 15 Abs. 1 WTG).

Anzahl der Beratungen in den Jahren...	2012	2013	2014
Investoren und Träger	11	13	15
Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen	43	58	51
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0	3	2
Angehörige und gesetzliche Betreuer	6	9	2
Bewohnerbeiräte und Vertrauenspersonen	13	5	13
Bewohner/innen bzw. Nutzer/innen	0	2	1
Sonstige Personen	6	2	1
Durchgeführte Beratungen insgesamt:	79	92	85

2.2 Beiratsarbeit

Die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten sind berechtigt, in den Angelegenheiten, die ihre Einrichtung berühren, mitzuwirken. Diese Mitwirkung erfolgt über einen durch die Nutzerinnen und Nutzer gewählten Beirat, ein Vertretungsgremium oder mittels einer Vertrauensperson.

In 24 der insgesamt 26 Herner Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ist ein Beirat gewählt, der aus jeweils 3 bis 7 Mitgliedern besteht und die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vertritt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Einrichtungsgröße (Platzzahl). In zwei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie in zwei Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege und Hospiz) hat die Aufsichtsbehörde jeweils eine Vertrauensperson anstelle eines Beirates bestellt.

Die Mitwirkung des Beirates erstreckt sich auf Entscheidungen über Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen, eine Änderung der Kostensätze, die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung, die Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen, wesentliche Veränderungen des Angebotes etc.. Darüber hinaus hat der Beirat ein Mitbestimmungsrecht bei Entscheidungen der Einrichtungsleitung zur Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung, zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und zur Gestaltung der Hausordnung.

Die Mitarbeiter/innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Jahr 2014 an insgesamt 12 Beirats-sitzungen in den Einrichtungen der Altenpflege und Eingliederungshilfe teil, um Beiratsmit-glieder und Leistungsanbieter zu beraten und die Umsetzung der gesetzlichen Mitbestim-mungs- und Mitwirkungsrechte vor Ort zu prüfen.

2.3 Regelprüfungen

Die Aufsichtsbehörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote in Herne daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und, im Rahmen der Regelprü-fungen, ob sie die Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz erfüllen.

Regelprüfungen

Die Aufsichtsbehörde hat im Jahr 2014 in insgesamt 17 vollstationären Einrichtungen der Altenpflege und Eingliederungshilfe eine umfangreiche Regelprüfung durchgeführt. Ein Großteil der Prüfungen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne. Ordnungsrechtliche Anordnungen oder Untersagungen waren nicht erforder-lich.

Der überwiegende Teil der festgestellten Auffälligkeiten und Mängel bei den Regelprüfungen bezog sich, wie auch bei den anlassbezogenen Prüfungen auf Grund von Beschwerden (siehe Pkt. 2.4), auf die Bereiche Personal und Pflege. Die Mängel bestanden dabei vor allem in der Dokumentation und nicht in der Pflegequalität. Vorgefundene Mängel in der Ergebnisqualität wurden noch vor Ort im Rahmen der Prüfungen umgehend abgestellt. Vereinzelt traten auch Mängel und Auffälligkeiten in den Bereichen Arbeitsorganisation, Dienstpläne, Medikamentenversorgung, Wohnqualität, Bewohnerzufriedenheit, Tagesstruktur und Freizeitgestaltung auf. Die fristgerechte Abstellung der vorgefundene Mängel wird anhand von Maßnahmeplänen nachgehalten und im Rahmen von Nachschauen überprüft.

Arbeitsinhalte der Pflegefachkräfte

Der Schwerpunkt des Arbeitsaufwandes der Pflegefachkräfte der zuständigen Aufsichtsbehörde liegt in der Überprüfung der pflegerischen Versorgung der Bewohner/innen bzw. Nutzer/innen von Wohn- und Betreuungsangeboten, die in den Geltungsbereich des WTG fallen. Im Bereich der Betreuung und Pflege werden die *Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität* stichprobenartig geprüft.

Die Strukturqualität bezieht sich auf die Rahmenbedingungen in der Pflege. Diese ergeben sich aus: Leitbild der Einrichtung, Pflegekonzept, Qualifikation der Pflegenden, Aufbauorganisation, Fortbildung der Pflegenden, Verfügbarkeit von Pflegehilfsmitteln und Dokumentationssystem.

Die Prozessqualität bezieht sich auf Art und Umfang der pflegerischen Arbeit. Sie wird wesentlich beeinflusst von Standards (Handlungsrichtlinien), kontinuierlicher und geplanter Pflege, Umsetzung des Pflegekonzeptes, Biographiearbeit und Angehörigenarbeit.

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die Wirkung der Pflege. Sie spiegelt sich im Wohlbefinden, in der Zufriedenheit und im Gesundheitszustand der Bewohner/innen wider; sie lässt den Erfüllungsgrad der Erwartungen von Bewohnern und Angehörigen erkennen und steht in engem Zusammenhang mit der Struktur- und Prozessqualität.

Darüber hinaus prüfen die Pflegefachkräfte der Aufsichtsbehörde stichprobenhaft die Medikamentenversorgung in den Einrichtungen, sofern die Amtsapothekerin nicht unmittelbar an der Prüfung vor Ort teilnimmt.

Im Rahmen einer wiederkehrenden Regelprüfung prüfen die Pflegefachkräfte der Aufsichtsbehörde ca. 10 bis 15 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner einer Betreuungseinrich-

tung. Hierzu zählen sowohl die Prüfung der pflegerischen Dokumentationen als auch die Inaugenscheinnahmen der Bewohner/innen. Die Inaugenscheinnahmen erfolgen nur mit dem Einverständnis des Bewohners / der Bewohnerin bzw. des zuständigen Betreuers. Für die Prüfung des Pflegezustandes werden vorrangig Bewohnerinnen und Bewohner ausgewählt, die erheblich pflegebedürftig sind oder unter gesetzlicher Betreuung stehen (und evtl. keine Angehörigen haben).

Ablauf einer Regelprüfung

Die Regelprüfungen nach § 23 Abs. 1 WTG (bisher § 18 Abs. 1 WTG) erfolgen unangekündigt und nehmen jeweils ein bis zwei Arbeitstage in Anspruch. Neben der zuständigen Aufsichtsbehörde beteiligt sich in der Regel auch der Fachbereich Gesundheit (Amtsapothekerin, Gesundheitsaufseherin) an der Prüfung. Die Brandschau und die Lebensmittelüberwachung erfolgen separat durch die Feuerwehr bzw. Kreisverwaltung Recklinghausen. Zu Beginn einer Prüfung vor Ort wird ein Abstimmungsgespräch mit Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, ggf. Hauswirtschaftsleitung, Küchenleitung und Hausmeister geführt, in dem der Ablauf der Begehung festgelegt wird. Die Einrichtungsleitung hat zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit, den Leistungsanbieter (bisher: Träger) über die Regelprüfung zu informieren.

Mit Beginn der Prüfung führen eine Mitarbeiterin des Fachbereiches Gesundheit und eine Verwaltungsfachkraft der Aufsichtsbehörde in Begleitung der Einrichtungsleitung einen Rundgang durch das Haus durch, um sich einen Gesamteindruck zu verschaffen: Macht das Haus einen gepflegten Eindruck? Ist die Atmosphäre hektisch oder ruhig? Werden die Bewohner bei Freizeitaktivitäten und Betreuung angetroffen? etc.. Im Rahmen dieser Sichtkontrolle werden die Funktionsräume der Einrichtung sowie stichprobenartig (und mit Einverständnis) auch die Bewohnerzimmer besichtigt. Die Pflegefachkräfte der Aufsichtsbehörde und die Amtsapothekerin suchen in dieser Zeit die einzelnen Wohnbereiche auf, um ihre (o.g.) Zuständigkeitsbereiche zu prüfen.

Im Anschluss an den Rundgang erfolgt ein Zwischengespräch mit den Verantwortlichen der Einrichtung. Die Hygienefachkraft des Fachbereiches Gesundheit gibt einen kurzen Überblick über ihre Feststellungen. Im Nachgang sendet sie einen schriftlichen Bericht an die Aufsichtsbehörde, der in den Gesamtprüfbericht einfließen kann. Ebenso wird mit den Feststellungen durch die Amtsapothekerin verfahren.

Der Inhalt der Regelprüfung orientiert sich am landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalog. Der bisher gültige Rahmenprüfkatalog wurde im letzten Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde ausführlich erläutert. Ein neuer Rahmenprüfkatalog, angepasst an die Systematik des neuen

Wohn- und Teilhabegesetzes, wird voraussichtlich Ende 2015 durch das zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt (siehe Punkt 4.1).

Falls im Laufe einer Prüfung Mängel oder Auffälligkeiten festgestellt werden, erfolgt unmittelbar vor Ort eine mündliche Mängelberatung. Die Pflegefachkräfte der Aufsichtsbehörde führen zum Ende der Regelprüfung ebenfalls ein Beratungsgespräch zu ihren jeweiligen Feststellungen mit den Verantwortlichen der Einrichtung durch. Relevante Unterlagen (wie z.B. Personallisten, Bewohnerstruktur, konzeptionelle Änderungen, aktuelle Verträge, Dienstpläne etc.) werden der Aufsichtsbehörde von der Einrichtung zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Nach Auswertung aller Informationen und Unterlagen erfolgt, falls erforderlich, eine schriftliche Mängelberatung im Sinne des WTG. Die Mängelberatung enthält ggf. ausführliche Maßnahmenpläne mit Benennung der vorgefundenen Mängel sowie Empfehlungen und Fristsetzungen zu deren Beseitigung. Der abschließende Prüfbericht wird dem Leistungsanbieter und der Einrichtungsleitung zur Verfügung gestellt. Die Beseitigung der vorgefundenen Mängel wird von der Aufsichtsbehörde an Hand von Maßnahmenplänen nachgehalten. Falls erforderlich, werden Nachprüfungen vor Ort durchgeführt.

2.4 Anlassbezogene Prüfungen

Neben den Regelprüfungen erfolgen sogenannte anlassbezogene Prüfungen immer dann, wenn der Aufsichtsbehörde Beschwerden oder Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall nicht erfüllt werden.

Im Jahr 2014 gingen insgesamt 18 Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde ein. Eine Beschwerde bezog sich auf eine Einrichtung der Eingliederungshilfe. Da Beschwerden in diesem Bereich nur selten vorkommen, werden in den folgenden Aussagen und Tabellen zur besseren Vergleichbarkeit nur die 17 Beschwerden für den Bereich der Altenpflegeeinrichtungen berücksichtigt. In 14 dieser Beschwerdefälle führte die Aufsichtsbehörde kurzfristig eine unangekündigte Überprüfung in der Betreuungseinrichtung durch. Die übrigen 3 Beschwerden konnten telefonisch oder durch Einsichtnahme in angeforderte Unterlagen bearbeitet werden.

Da eine Beschwerde häufig mehrere Bereiche betrifft (wie z.B. die pflegerische Versorgung, Mahlzeiten, Sauberkeit und Hygiene, etc.) werden alle Beschwerden mit der Anzahl ihrer jeweiligen Beschwerdepunkte von der Aufsichtsbehörde statistisch erfasst. Im Jahr 2014 lagen bei den 17 Beschwerden im Bereich der Altenpflege insgesamt 78 Beschwerdepunkte vor. Die einzelnen Beschwerdepunkte sind inhaltlich den verschiedenen Kategorien des

Rahmenprüfkataloges zugeordnet. Der Inhalt des „alten“ Rahmenprüfkataloges ist im letzten Tätigkeitsbericht (S. 15) ausführlich dargestellt. Deshalb wird hier darauf verzichtet.

Die statistischen Auswertungen zeigen, dass sich die Anzahl der Beschwerden im Jahr 2014 im Vergleich zu den Vorjahren verringert hat. Ein Großteil der Beschwerden wurde entweder von Angehörigen oder anonym an die Aufsichtsbehörde herangetragen. Nur in einem Fall beschwerte sich ein Bewohner bzw. eine Bewohnerin selbst bei der Aufsichtsbehörde. Auch anonymen Beschwerden wird in der Regel nachgegangen. Es sei denn es ist ersichtlich, dass es sich immer wieder um denselben Beschwerdeführer und die gleichen Beschwerdepunkte handelt und die vorherigen anlassbezogenen Prüfungen (im selben Fall) die Beschwerden nicht bestätigt haben.

Die eingegangenen Beschwerden betrafen hauptsächlich den Bereich der pflegerischen und sozialen Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Altenpflegeeinrichtungen. Verhältnismäßig selten kam es zu Beschwerden über die Wohnqualität der Zimmer oder der Betreuungseinrichtungen. Beschwerden über das Gemeinschaftsleben oder die Alltagsgestaltung gab es im Jahr 2014 nicht.

Statistische Auswertung der Beschwerden im Jahr 2014...				
... im Vergleich zu den Vorjahren	2011	2012	2013	2014
Anzahl der Beschwerden	27	24	25	17
Anzahl der Beschwerdepunkte	127	92	138	78

Statistische Auswertung der Beschwerden im Jahr 2014...	
... nach Beschwerdeführer	Anzahl
Bewohner/innen	1 (5,9%)
Beirat	0 (0,0%)
Angehörige	7 (41,2%)
Gesetzl. Betreuer/innen	2 (11,8%)
Mitarbeiter	1 (5,9%)
Andere Personen / Anonym	6 (35,3%)
Beschwerdeführer insgesamt:	17

Statistische Auswertung der Beschwerden im Jahr 2014...

... nach Beschwerdeinhalt	Anzahl
Auswahl der Betreuungseinrichtung	1 (1,3%)
Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	3 (3,8%)
Wohnqualität der Zimmer	4 (5,1%)
Essen und Trinken	8 (10,3%)
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	0 (0,0%)
Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	22 (28,2%)
Pflegerische und Soziale Betreuung	37 (47,4%)
Bewohnerrechte und Kundeninformation	3 (3,8%)
Beschwerdepunkte insgesamt:	78

Statistische Auswertung der Beschwerden im Jahr 2014...

... nach Verteilung auf die betroffenen Altenpflegeeinrichtungen im Vergleich zu den Vorjahren

	2010	2011	2012	2013	2014
Einrichtung 1	3 (35)	1 (2)	1 (6)	1 (6)	1 (1)
Einrichtung 2	-	2 (5)	1 (3)	1 (4)	-
Einrichtung 3	2 (4)	-	1 (2)	1 (4)	-
Einrichtung 4	-	1 (1)	-	-	-
Einrichtung 5	-	-	-	-	-
Einrichtung 6	-	-	3 (12)	2 (13)	3 (29)
Einrichtung 7	-	-	-	1 (2)	1 (3)
Einrichtung 8	2 (3)	-	1 (5)	1 (6)	-
Einrichtung 9	3 (12)	-	-	-	1 (2)
Einrichtung 10	-	3 (10)	-	1 (3)	2 (7)
Einrichtung 11	-	1 (4)	1 (3)	1 (4)	-
Einrichtung 12	-	1 (4)	-	3 (19)	1 (4)
Einrichtung 13	-	-	1 (4)	1 (4)	-
Einrichtung 14	-	-	-	-	-
Einrichtung 15	-	2 (19)	-	-	-
Einrichtung 16	9 (23)	1 (2)	1 (5)	1 (3)	3 (10)
Einrichtung 17	2 (3)	12 (64)	13 (49)	6 (37)	3 (18)
Einrichtung 18	-	1 (2)	-	1 (1)	1 (1)
Einrichtung 19	1 (3)	2 (14)	1 (3)	1 (7)	1 (3)
Einrichtung 20	-	-	-	3 (24)	-
Summe	22 (83)	27 (127)	24 (92)	25 (138)	17 (78)

(Die erste Zahl beziffert die Anzahl der Beschwerden, die zweite die Anzahl der Beschwerdepunkte.)

2.5 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Wenn bei einer Regelprüfung oder einer anlassbezogenen Prüfung Mängel in einer Einrichtung festgestellt werden, berät die Aufsichtsbehörde die Leistungsanbieter zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel. Eine Ausnahme bilden solche Mängel, die sofortige Maßnahmen erfordern, um bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen oder drohende Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden.

Werden trotz Beratung durch die zuständige Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel nicht abgestellt, können ordnungsbehördliche Anordnungen gegenüber den Trägern erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind.

Kann auf Grund von festgestellten Mängeln in einer Betreuungseinrichtung die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden, kann die Aufsichtsbehörde für einen bestimmten Zeitraum dem Leistungsanbieter die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer untersagen. Sofern Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, untersagt die Aufsichtsbehörde den Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes.

Neben den oben genannten Anordnungen („Aufnahmestopp“, „Betriebsuntersagung“) verfügt die Aufsichtsbehörde über weitere ordnungsrechtliche Eingriffsinstrumente wie z.B. die Erteilung von Beschäftigungsverboten gegen Beschäftigte einer Einrichtung oder die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten durch Festsetzung von Geldbußen. Bei ordnungsbehördlichen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. In den Vordergrund der behördlichen Qualitätssicherung stellt der Gesetzgeber die Beratung des Leistungserbringers durch die Aufsichtsbehörde (§ 15 WTG).

Im Jahr 2014 mussten von der Aufsichtsbehörde keine Betriebsuntersagungen, Aufnahmestopps oder Beschäftigungsverbote auf Grund von gravierenden Mängeln angeordnet werden.

2.6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Mitwirkung in Arbeitskreisen

Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen der Stadt Herne ist Mitglied im Facharbeitskreis der Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg. Der Arbeitskreis tagt ein- bis zweimal pro Jahr und ermöglicht den Mitgliedern einen überregionalen Informationsaustausch. Außerdem nimmt die Aufsichtsbehörde auf Einladung regelmäßig an Dienstbespre-

chungen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen teil.

Unter der Leitung der Mitarbeiter/innen der Aufsichtsbehörde findet dreimal jährlich ein Treffen des Arbeitskreises der Herner Pflegedienstleitungen statt. Außerdem nimmt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde regelmäßig an den Sitzungen des Plenums der Konferenz für Pflegeinfrastruktur und Seniorenpolitik (KPS) sowie an den Sitzungen der vorbereitenden Arbeitskreise (AG1, AG3) dieses Gremiums teil, ebenso bei Bedarf an Sitzungen anderer Gremien. Auf Grundlage des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes findet künftig auch ein Informationsaustausch mit dem zuständigen Verband der Kranken- und Pflegeversicherungen statt.

3. Fazit

Die im Berichtszeitraum durchgeführten Regelprüfungen ergaben überwiegend zufriedenstellende Ergebnisse. Die in diesem Bericht beispielhaft genannten Auffälligkeiten kamen nur vereinzelt vor. Schwerwiegende Mängel in der pflegerischen Betreuung oder eine erkennbare Gefährdung von Bewohnern wurden bei keiner Regelprüfung festgestellt. Anordnungen oder sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen mussten demzufolge nicht ergriffen werden.

Die gesetzlich geforderte Fachkraftquote von 50 % war in den Betreuungseinrichtungen überwiegend erfüllt. In einigen wenigen Fällen ergab sich eine kurzfristige Unterschreitung der Fachkraftquote infolge des Problems, dass offene Stellen aufgrund des Fachkräftemangels nicht immer zeitnah wieder besetzt werden konnten.

In der Darstellung der Prozessqualität in Form der Pflegedokumentation sind nach wie vor Defizite anzutreffen. Aber auch hier waren Verbesserungen im Vergleich zu den Vorjahren erkennbar.

Ebenfalls finden sich immer wieder Defizite in der Dienstplangestaltung und der Frequenz der Pflegevisiten. Auch für diese Bereiche bietet die Aufsichtsbehörde mit ihren Maßnahmenplänen Vorschläge zu Verbesserung und Begleitung bei der Umsetzung an.

Fast alle Einrichtungen haben sich bereits auf den Weg gemacht, um die Voraussetzungen für eine nach dem neuen WTG vorgeschriebene angemessene Palliativversorgung zu schaffen. Hier findet eine gute Zusammenarbeit mit dem Palliativnetzwerk Herne/Wanne-Eickel/Castrop-Rauxel statt. So wurde z. B. ein Leitfaden „Palliativversorgung und Hospizkultur in Pflegeheimen“ erstellt, an dessen Erstellung auch Mitarbeiter aus Herner Pflegeeinrich-

tungen mitgewirkt haben. Viele Einrichtungen sind für diesen Bereich bereits konzeptionell gut ausgestattet.

Im Berichtszeitraum konnte außerdem beobachtet werden, dass die einrichtungsbezogenen Standards, basierend auf den nationalen Expertenstandards als Grundlage einer Leistungserbringung nach dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, erstellt und implementiert wurden.

Besonders die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die lange Zeit nicht auf demselben Stand der Erstellung eines Qualitätsmanagements waren wie die Einrichtungen der Altenpflege, haben in den letzten Jahren aufgeholt und sind inzwischen konzeptionell gut aufgestellt.

Als Grund für den Rückgang der Beschwerden um mehr als 30% gegenüber dem Vorjahr kann vermutet werden, dass das hausinterne Beschwerdemanagement in den einzelnen Einrichtungen inzwischen umfassend konzeptionell erfasst ist und auch umgesetzt wird.

Durch die häufige Präsenz der zuständigen Aufsichtsbehörde in den Betreuungseinrichtungen, einhergehend mit ständiger Betreuung, Begleitung und Beratung, hat die Aufsichtsbehörde in Herne nicht die Rolle der reinen Kontrollinstanz, sondern die eines aktiv beratenden Partners für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Betreuer, Einrichtungen und Träger inne.

Die daraus resultierende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Einrichtungen ermöglicht auch die Umsetzung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben innerhalb ihres Lebensraumes Betreuungseinrichtung. Mit Augenmaß und Sensibilität sind zunehmend Versorgungsstrukturen auf die individuellen Bedarfe von Bewohnerinnen und Bewohnern abgestimmt worden.

Die bei den Prüfungen befragten Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich überwiegend positiv über ihre Betreuung und fühlten sich durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrer Würde ernst genommen.

4. Ausblick

4.1 Neuer Rahmenprüfkatalog

Auf Grundlage des am 16.10.2014 in Kraft getretenen Wohn- und Teilhabegesetzes wird derzeit vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ein neuer Rahmenprüfkatalog entwickelt, an dem sich Prüfungen von Wohn- und Betreuungsangeboten zukünftig orientieren. Es wurde angekündigt, dass es auf Grund der unterschiedlichen Angebotstypen und unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen des WTG nicht nur einen einheitlichen Katalog für alle Einrichtungen geben wird, sondern zumindest zwei. Einer davon wird die Grundlage für die Prüfungen der „EULAS“ (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot), der zweite für die Prüfungen der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sein.

4.2 Einzelzimmerquote

Das Wohn- und Teilhabegesetz sieht vor, dass Nutzerinnen und Nutzern von Wohn- und Betreuungsangeboten auf Wunsch und bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen ist. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 Prozent innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen (§ 20 Abs. 3 WTG). Bestehende Einrichtungen haben diese Anforderung bis spätestens zum 31. Juli 2018 umzusetzen (§ 47 Abs. 3 WTG). Diese gesetzliche Vorgabe wurde von der Durchführungsverordnung zum alten Landespflegegesetz in das neue WTG übernommen. Sie betrifft alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, also auch die der Eingliederungshilfe.

Zehn Pflegeeinrichtungen in Herne haben einen Einzelzimmeranteil von weniger als 80 Prozent. Diese Einrichtungen müssen bis zum o. g. Termin Maßnahmen durchführen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Eine Einrichtung hat bereits konkrete Umbaupläne vorgelegt. Die Erreichung der Einzelzimmerquote von 80 Prozent soll nach Wunsch der betroffenen Träger möglichst platzneutral erfolgen. Es wird überwiegend nicht nur eine Umwandlung von Doppelzimmern in Einzelzimmer angestrebt. Neben Anbauten ist auch das „Poolen“ von Plätzen, die verloren gehen, von Trägern, die mehrere Einrichtungen betreiben und überregional Angebote zur Verfügung stellen, angedacht.

Auf Grund des Wohn- und Teilhabegesetzes 2014 sind in neu errichteten Einrichtungen nur noch Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann (§ 20 Abs. 3 WTG).

4.3 Neue Wohnformen und Angebotstypen

Mit den Regelungen des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes sollen neue Betreuungsangebote als Alternative zum Pflegeheim leichter als bisher möglich gemacht werden. Das neue Gesetz soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die Entwicklung neuer und quartiersnaher Wohnformen positiv zu begleiten und zu unterstützen.

In Herne waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes 5 ambulant betreute Wohngemeinschaften der Altenpflege und 4 ambulant betreute Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe bekannt. Für einige muss die Statusfeststellung (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet) noch erfolgen.

Sobald die landesweit einheitliche Datenbank des Ministeriums eingesetzt wird, kann die Anzeige aller Angebotstypen (auch der neuen Wohnformen und der ambulanten Dienste) darüber erfolgen.

4.4 Neue Einrichtungen

Im Jahr 2015 wurden bisher eine stationäre Einrichtung mit 24 Plätzen (Burgstraße) sowie eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft mit 8 Plätzen (Mont-Cenis-Straße) der Eingliederungshilfe eröffnet. Träger ist jeweils die Diakonische Stiftung Wittekindshof.

Der Aufsichtsbehörde lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung folgende Informationen über die konkrete Planung bzw. über bereits im Bau befindliche neue Einrichtungen und über die Erweiterung bestehender Einrichtungen vor:

Eingliederungshilfe

- Einrichtung mit 24 Plätzen an der Bielefelder Straße, davon 12 Plätze für Kinder und 12 Plätze für Erwachsene
- Einrichtung mit 24 Plätzen an der Zeppelinstraße
- Zusätzliche Außenwohngruppe mit 8 Plätzen des soziotherapeutischen Wohnheims für chronisch Suchtkranke, Heyermanns Hof, an der Roonstraße

Altenpflege

vollstationär:

- Neubau einer Altenpflegeeinrichtung mit 80 Plätzen an der Forellstraße

teilstationär:

- Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung mit 45 Plätzen an der Dorstener Straße 191

- Erweiterung einer bestehenden Tagespflegeeinrichtung um 10 Plätze an der Dorstener Straße 490

Außerdem haben folgende erste Beratungsgespräche stattgefunden:

- Neubau einer vollstationäre Altenpflegeeinrichtung mit 80 Plätzen
- Neubau von drei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften der Altenpflege mit insgesamt 34 Plätzen
- Errichtung einer Wohngemeinschaft für 4 beatmungspflichtige Bewohner
- Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung mit 18 Plätzen

Es wird davon ausgegangen, dass diese Angebote ebenfalls realisiert werden.

Zusätzlich erreichen die Aufsichtsbehörde immer wieder Anfragen von Privatpersonen, die Auskunft über die Möglichkeiten einholen, Wohngemeinschaften (auch für Bewohner mit Intensivpflege) oder Tagespflegeeinrichtungen zu errichten. Meist handelt es sich hierbei nicht um Initiativen von Betroffenen, sondern um Personen, die in Pflegeberufen tätig sind. Es scheint so, als ob während der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens des GEPAs viele Planungen zurückgestellt wurden, die nun nach Erlass des Gesetzes umgesetzt werden sollen.

Durch die Aufnahme der ambulanten Dienste und die Wiederaufnahme der Tagespflegeeinrichtungen in den Geltungsbereich sowie durch die Vielzahl der geplanten neuen Einrichtungen wird es sicherlich zu einer Steigerung des Arbeitsaufwandes bei der Aufsicht für Betreuungseinrichtungen kommen. Die gestreckten Prüfintervalle werden diese Zunahme des Arbeitsumfanges nicht ausgleichen.

Der nächste Tätigkeitsbericht wird nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums für den Berichtszeitraum 2015 und 2016 gefertigt werden und die Auswirkungen des neuen WTG auf die Prüftätigkeit darstellen.